

Abiturprüfungsverordnung

§ 84a

Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen für das ~~21.~~ Schulhalbjahr ~~2020/2021/~~2022

(1) Aufgrund behördlicher Verfügung findet in den Schulen des Landes Regelunterricht mit Einschränkungen statt. Die~~Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die~~ Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr ~~2020/2021/~~2022 in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase befinden, längstens jedoch bis zum ~~31. Juli 2024.~~ Februar 2022 angewendet.

(2) Abweichend von § 20 Absatz 5 Satz 1 dürfen an einem Unterrichtstag von einer Schülerin oder einem Schüler unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten höchstens zwei schriftliche Lernerfolgskontrollen abverlangt werden. An Tagen, an denen eine Klausur erfolgt, dürfen keine weiteren schriftlichen Lernerfolgskontrollen ~~erfolgen~~stattfinden. Die maximale Anzahl von schriftlichen Leistungsermittlungen in einer Unterrichtswoche darf acht nicht überschreiten.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 1 soll in der Einführungsphase in den Unterrichtsfächern Mathematik, Deutsch und in den Fremdsprachen, einschließlich der neu beginnenden Fremdsprache, im ~~Schuljahr~~Schulhalbjahr eine, in den weiteren Unterrichtsfächern höchstens jeweils eine Klausur im Schuljahr geschrieben werden. Die Gesamtnote ~~eines Schuljahres~~ wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn ~~in diesem Schuljahr~~ pandemiebedingt keine Klausur oder Ersatzleistung erbracht werden konnte. Soweit sonstige Leistungen ~~aus den in Satz 2 genannten Gründen~~pandemiebedingt nicht erbracht werden konnten, wird die Gesamtnote allein auf der Grundlage der vorliegenden Leistungsbewertungen ermittelt.

(4) Abweichend von § 21 Absatz 5 sollen in der Einführungsphase in allen Unterrichtsfächern in jedem Schulhalbjahr mindestens ~~eine Note und höchstens~~ zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden.

(5) Abweichend von § 22 Wenn im begründeten Einzelfall die Mindestanzahl der geforderten Leistungsnachweise nicht erbracht werden kann, beschließt die Klassenkonferenz abweichend von § 21 Absatz 4 über die Gewichtung der erbrachten Leistungsnachweise zur Ermittlung der Gesamtnote.

(6) Abweichend von § 22 Absatz 1 wird im ~~2.~~ Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in allen Unterrichtsfächern jeweils ~~maximal~~ eine Klausur geschrieben. ~~Im 4. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase werden nur in den schriftlichen Prüfungsfächern Klausuren geschrieben. In den weiteren Unterrichtsfächern des 4. Schulhalbjahres der Qualifikationsphase können im Einvernehmen zwischen den Schülerinnen und Schüler und der Lehrkraft Klausuren oder komplexe Leistungen in der gesamten Lerngruppe oder in Teilen von dieser erbracht werden. In der Qualifikationsphase wird die Gesamtnote eines Schulhalbjahres allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn in diesem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase pandemiebedingt keine Klausur oder Klausurersatzleistung erbracht werden konnte. Soweit sonstige Leistungen aus den in Satz 4 genannten Gründen pandemiebedingt nicht erbracht werden konnten, wird die Gesamtnote eines Schulhalbjahres allein auf der Grundlage der vorliegenden Leistungsbewertungen ermittelt.~~

(6~~7~~) Abweichend von § 22 Absatz 7 sollen in jedem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase mindestens eine Note und höchstens zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden.

~~(7) Versäumen Schülerinnen und Schüler pandemiebedingt geplante Klausuren und sonstige Leistungsermittlungen, sind diese abweichend von § 23 Absatz 3 nicht nachzuholen. Ausgenommen davon sind Klausuren unter abiturähnlichen Bedingungen gemäß § 22 Absatz 2.~~

(8) Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich oder überwiegend im Distanzunterricht unterrichtet werden, erbringen anstelle einer Klausur eine Klausurersatzleistung in Form einer komplexen Leistung gemäß § 17 Absatz 1. Für diese Schülerinnen und Schüler soll mindestens eine Note für sonstige Leistungen erteilt werden. Anstelle einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle kann beispielsweise die Aufbereitung von Materialien, das Anfertigen eines Protokolls, die Erarbeitung einer Dokumentation, einer Projektskizze oder eines Exposés erbracht werden. Mündliche und praktische Leistungen sind bei der Leistungsbewertung angemessen einzubeziehen. Für die Leistungsbewertung im Distanzunterricht gilt, dass

- a) ausführliche Erläuterungen der Lernaufgaben vorgenommen werden,
- b) ein intensiver regelmäßiger Austausch zwischen der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler und den zuständigen Lehrkräften sowie den Erziehungsberechtigten stattfindet,
- c) der Lernstand und die technischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden und
- d) Nachfragen der Schülerinnen und Schüler zu den Lernaufgaben möglich sind.

(9) Wenn Schülerinnen und Schüler ihre Noten verbessern wollen, soll dies unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten umgesetzt werden.

~~(10) Die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig und regelmäßig, spätestens zum Ende eines Schulhalbjahres, über die individuelle Möglichkeit des Erreichens eines schulischen Abschlusses zu beraten. Die Beratung ist zu dokumentieren.~~

~~(10) Die Prüfungskommission stellt spätestens bis zum 2. März 2021 fest, ob an der jeweiligen Schule eine angemessene Vorbereitung der Durchführung des praktischen Prüfungsteils im Fach Sport erfolgen kann. Soweit eine angemessene Vorbereitung festgestellt werden konnte, prüft sie bis zum Tag der Durchführung des praktischen Prüfungsteils das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen. Soweit keine angemessene Vorbereitung der Durchführung des praktischen Prüfungsteils festgestellt werden konnte, kann abweichend von § 25 Absatz 2 im Fach Sport auf den praktischen Prüfungsteil verzichtet werden. § 30 Absatz 1 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung. Der praktische Teil im Prüfungsfach Sport wird unter diesen Bedingungen durch die praktischen Leistungen der vier Halbjahre der Qualifikationsphase erbracht. In begründeten Ausnahmefällen kann der praktische Teil abweichend von Satz 5 auch durch drei Halbjahre der Qualifikationsphase erbracht werden. Über diese Ausnahme entscheidet die Prüfungskommission. Bei allen Entscheidungen der Prüfungskommission sind die entsprechenden Festlegungen der zuständigen Gesundheitsbehörden zu berücksichtigen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind ausführlich zu beraten.~~

~~(11) Als Zweitkorrektoren gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 sollen unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten vorrangig Lehrkräfte mit Schutzstatus im Homeoffice eingesetzt werden. Wenn der Fachprüfungsausschuss gemäß § 28 Absatz 3 Satz 4 aus zwei Mitgliedern besteht, soll abweichend von § 28 Absatz 4 mindestens ein Mitglied die Lehrbefähigung für das jeweilige Unterrichtsfach sowie für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.~~

~~(12) Abweichend von § 29 Absatz 1 stellt die Schule die Ergebnisse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase unter Berücksichtigung von Absatz 5, 6 und 7 fest. Die Schülerinnen und Schüler können sich schriftlich beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zur Abiturprüfung anmelden.~~

~~(13) Abweichend von § 31 Absatz 1 sind jeweils die belegten und bewerteten Leistungen aus drei Schulhalbjahren in die Gesamtqualifikation einzubringen, wenn pandemiebedingt in einem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in einzelnen Prüfungsfächern keine Halbjahresleistungen ermittelt werden konnten.~~

~~(14) Abweichend von § 31 Absatz 2 kann die Mindestanzahl der einzubringenden, belegten und bewerteten Halbjahresleistungen mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde reduziert werden,~~

wenn pandemiebedingt die Anzahl der gemäß § 31 Absatz 2 mindestens einzubringenden, belegten und bewerteten Halbjahresleistungen nicht eingebracht werden konnten. Insgesamt müssen in diesem Fall mindestens 32 belegte und bewertete Halbjahresleistungen eingebracht werden.

~~(15) § 33 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Über besondere Prüfungsbedingungen für Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich oder überwiegend im Distanzunterricht auf die Abiturprüfung vorbereitet wurden, ist im Rahmen von § 33 Absatz 2 zu entscheiden.~~

~~(16) Abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 2 reicht bei den Prüfungen ein ärztliches Attest aus.~~

~~(17) Abweichend von § 35 Absatz 4 Satz 1 sollen die schriftlichen Arbeiten nach Möglichkeit unter Aufsicht von zwei Lehrkräften, aber mindestens einer Lehrkraft, angefertigt werden.~~

~~(18) Abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können im Einvernehmen mit dem Prüfling mündliche Prüfungen bereits im Zeitraum der schriftlichen Prüfungen und vor Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen erfolgen. Der Prüfling ist durch die Prüfungskommission ausführlich zu beraten. § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie Absatz 2 bleiben unberührt.~~

~~(19) § 40 Absatz 3 findet keine Anwendung.~~

~~(20) Abweichend von § 41 Absatz 1 findet der praktische Prüfungsteil in den Prüfungsfächern Musik, Kunst und Gestaltung sowie Darstellendes Spiel ausschließlich als Einzelprüfung statt. Im Rahmen der Prüfung kann der Prüfling bei Bedarf durch höchstens eine Person künstlerisch begleitet werden.~~

~~(21) Abweichend von § 43 Absatz 2 kann die Mindestanzahl der einzubringenden, belegten und bewerteten Halbjahresleistungen mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde reduziert werden, wenn pandemiebedingt die Anzahl der gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 mindestens einzubringenden, belegten und bewerteten Halbjahresleistungen nicht eingebracht werden können. Insgesamt müssen in diesem Fall mindestens 32 belegte und bewertete Halbjahresleistungen eingebracht werden. Die Gesamtqualifikation in Block 1 wird dann entsprechend Anlage 3 ermittelt. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte und dabei mindestens 80 Prozent mit jeweils fünf Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein.~~

~~(22) Abweichend von § 43 Absatz 5 kann im Grundkursfach Sport mehr als eine Halbjahresbewertung eingebracht werden, wenn die Bewertungen aus mindestens zwei~~

~~(23) § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 findet keine Anwendung.~~

Leistungsbewertungsverordnung

§ 11a

Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen für das 21. Schulhalbjahr 2020/2021/2022

(1) Aufgrund behördlicher Verfügung findet in den Schulen des Landes Regelunterricht mit Einschränkungen statt~~Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die~~Die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 31. Juli 2024~~4. Februar 2022~~.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 3 sollen im Schulhalbjahr im Primarbereich mindestens eine Note und im Sekundarbereich I mindestens eine Note und höchstens zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden. § 4 Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung.

(3) Abweichend von § 4 Absatz 5 gilt: Wenn in den Fächern~~Fächern~~ Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts im Schuljahr tatsächlich~~tatsächlich~~ zwei Klassenarbeiten geschrieben wurden, so gehen diese mit einem Anteil von 40 Prozent in die

Gesamtbewertung ein, bei einer tatsächlich geschriebenen Klassenarbeit ~~oder Klausur~~ im Schuljahr entspricht der Anteil an der Gesamtbewertung 25 Prozent.

~~(4) Versäumen Schülerinnen und Schüler geplante Klassenarbeiten und sonstige Leistungsermittlungen pandemiebedingt, sind diese abweichend von § 6 Absatz 3 und 4 nicht nachzuholen.~~

~~(5) Die Regelungen in § 6 Absatz 5 Satz 1 finden keine Anwendung.~~

~~(4)~~ Abweichend von § 7 Absatz 5 Satz 1 soll im Primarbereich in der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht jeweils eine Klassenarbeit im Schuljahr/Schulhalbjahr geschrieben werden. Die Gesamtnote ~~eines Schuljahres~~ wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn ~~in diesem Schuljahr~~ pandemiebedingt keine Klassenarbeit oder Ersatzleistung erbracht werden konnte. Soweit sonstige Leistungen ~~aus den in Satz 2 genannten Gründen~~ pandemiebedingt nicht erbracht werden konnten, wird die Gesamtnote allein auf der Grundlage der vorliegenden Leistungsbewertungen ermittelt. Die Regelungen in § 7 Absatz 5 Satz 2 finden keine Anwendung.

~~(5)~~ Abweichend von § 7 Absatz 6 soll im Sekundarbereich I in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts jeweils eine Klassenarbeit im Schuljahr/Schulhalbjahr geschrieben werden. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz kann in den weiteren Fächern jeweils eine Klassenarbeit im Schuljahr geschrieben werden. Die Gesamtnote ~~eines Schuljahres~~ wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn ~~in diesem Schuljahr~~ pandemiebedingt keine Klassenarbeit oder Ersatzleistung erbracht werden konnte. Soweit sonstige Leistungen ~~aus den in Satz 3 genannten Gründen~~ pandemiebedingt nicht erbracht werden konnten, wird die Gesamtnote allein auf der Grundlage der vorliegenden Leistungsbewertungen ermittelt.

~~(6)~~ Abweichend von § 8 Absatz 5 Satz 1 dürfen an einem Unterrichtstag von einer Schülerin oder einem Schüler unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten höchstens zwei schriftliche Lernerfolgskontrollen abverlangt werden. An Tagen, an denen eine Klassenarbeit erfolgt, dürfen keine weiteren schriftlichen Lernerfolgskontrollen erfolgen/stattfinden. Die maximale Anzahl von schriftlichen Leistungsermittlungen in einer Unterrichtswoche darf acht nicht überschreiten.

~~(7)~~ Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich oder überwiegend im Distanzunterricht unterrichtet werden, erbringen anstelle einer Klassenarbeit eine Ersatzleistung in Form einer komplexen Leistung, die eine vertiefte Behandlung eines Lerngegenstandes auf dem Anforderungsniveau einer Klassenarbeit erfordert. Für diese Schülerinnen und Schüler soll mindestens eine Note für sonstige Leistungen erteilt werden. Anstelle einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle kann beispielsweise die Aufbereitung von Materialien, das Anfertigen eines Protokolls, die Erarbeitung einer Dokumentation, einer Projektskizze oder eines Exposés erbracht werden. Mündliche und praktische Leistungen sind angemessen in die Leistungsbewertung einzubeziehen. Für die Leistungsbewertung im Distanzunterricht gilt, dass

- a) ausführliche Erläuterungen der Lernaufgaben vorgenommen werden,
- b) ein intensiver regelmäßiger Austausch zwischen der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler und den zuständigen Lehrkräften sowie den Erziehungsberechtigten stattfindet,
- c) der Lernstand und die technischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden und
- d) Nachfragen der Schülerinnen und Schüler zu den Lernaufgaben möglich sind.

~~(8)~~ Wenn Schülerinnen und Schüler ihre Noten verbessern wollen, soll dies unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten umgesetzt werden.

Verordnung zur Arbeit an den Musikgymnasien

§ 3a
Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit
Einschränkungen für das ~~2. Schulhalbjahr 2020~~/Schuljahr 2021/2022

(1) Aufgrund behördlicher Verfügung findet in den Schulen des Landes Regelunterricht mit Einschränkungen statt. Die Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr ~~2020/2021~~/2022 die Aufnahme am Musikgymnasium anstreben, angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 31. Juli 2021/2022.

(2) Für die Aufnahme am Musikgymnasium sind sehr gute instrumentale, theoretische und gesangliche Fähigkeiten entsprechend der jeweiligen Jahrgangsstufe nachzuweisen. Abweichend von § 3 Absatz 3 kann die Prüfung auch in Distanz abgelegt werden. Der Nachweis der Fähigkeiten kann in diesem Fall insbesondere über Videokonferenzen erbracht werden und ist durch eine schriftliche Einschätzung der Grundschule oder weiterführenden Schule zu den musikalischen Fähigkeiten zu ergänzen. Die Bestandteile der Überprüfung sind so anzupassen, dass die musikalische Eignung oder Nichteignung der Schülerinnen und Schüler in Distanz festgestellt werden kann. Geeignete digitale Medien und videogestützte Systeme werden durch die Schule ausgewählt. Die Organisation und der Ablauf der Eignungsfeststellung sind in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde festzulegen und der obersten Schulbehörde mitzuteilen.

(3) Abweichend von § 3 Absatz 5 kann die Entscheidung über die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 den Erziehungsberechtigten durch die Schule spätestens bis fünf Arbeitstage vor Ablauf des Monats Februar mitgeteilt werden. Dieser Termin kann in begründeten Einzelfällen und in Abstimmung mit der obersten Schulbehörde auf einen späteren Zeitpunkt des laufenden Schuljahres verschoben werden.

Verordnung zur Arbeit an den Sportgymnasien

§ 3a
Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit
Einschränkungen für das ~~2. Schulhalbjahr 2020~~/Schuljahr 2021/2022

(1) Aufgrund behördlicher Verfügung findet in den Schulen des Landes Regelunterricht mit Einschränkungen statt. Die Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr ~~2020/2021~~/2022 die Aufnahme am Sportgymnasium anstreben, angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 31. Juli 2021/2022.

(2) Für die Aufnahme am Sportgymnasium kann abweichend von § 3 Absatz 3 in Einzelfällen die praktische Überprüfung der allgemeinen sportlichen Qualifikation entfallen, wenn mit den weiteren Aufnahmekriterien eindeutig die Eignung oder Nichteignung der Schülerin oder des Schülers für eine Aufnahme am Sportgymnasium festgestellt werden kann. Die Regelungen für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern bleiben unberührt.

(3) Abweichend von § 3 Absatz 6 kann die Entscheidung über die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 den Erziehungsberechtigten durch die Schule spätestens bis fünf Arbeitstage vor Ablauf des Monats Februar mitgeteilt werden. Dieser Termin kann in begründeten Einzelfällen und in Abstimmung mit der obersten Schulbehörde auf einen

späteren Zeitpunkt des laufenden Schuljahres verschoben werden. Die Regelungen für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern bleiben unberührt.

Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schülerinnen und Schüler

§ 5a

Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen für das ~~2. Schulhalbjahr 2020~~/Schuljahr 2021/2022

(1) Aufgrund behördlicher Verfügung findet in den Schulen des Landes Regelunterricht mit Einschränkungen statt. Die Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr ~~2020~~/2021/2022 die Aufnahme in eine überregionale Förderklasse für die Beschulung von diagnostiziert kognitiv Hochbegabten anstreben, angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 31. Juli ~~2021~~/2022.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 6 kann die Entscheidung über die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 den Erziehungsberechtigten durch die Schule spätestens bis fünf Arbeitstage vor Ablauf des Monats Februar mitgeteilt werden. Dieser Termin kann in begründeten Einzelfällen und in Abstimmung mit der obersten Schulbehörde auf einen späteren Zeitpunkt des laufenden Schuljahres verschoben werden.